



INHALTSVERZEICHNIS:

1. Besondere Beförderungsbedingungen der Wuppertaler Stadtwerke AG (WSW AG) für den Straßenbahn-, Schwebbahn- und Kraftfahrzeuglinienverkehr
2. Vielseuchenverordnung
3. Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal
4. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal
5. Neuwahl der Bezirksvertreter für die acht Wuppertaler Bezirksvertretungen
6. Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder zur Landwirtschaftskammer Rheinland 1978
7. Neue Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe des Verbandes der evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal in Wuppertal-Barmen
8. Bekanntmachung von Bauleitplänen

1. Besondere Beförderungsbedingungen der Wuppertaler Stadtwerke AG (WSW AG) für den Straßenbahn-, Schwebbahn- und Kraftfahrzeuglinienverkehr (gemäß § 1 Abs. 1, Satz 2 der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970) (BGBl. I S. 230 ff)

(siehe auch „Der Stadtbote“ Nr. 256, vom 23. Juni 1978)

Tarifbestimmungen

1. Berechnung der Fahrpreise

Es gelten die jeweils vom Regierungspräsidenten genehmigten und öffentlich bekanntgegebenen Beförderungsentgelte. Das Beförderungsentgelt wird nach der Anzahl der auf dem Reiseweg zu durchfahrenden Zonen berechnet. Jede angefangene Zone gilt als ganze Zone. Zu einer Zone zählt auch eine etwaige in die andere Zone reichende Überlappung. Die Zonengrenzen sind im Zonenplan durch Angabe der Grenzhaltestellen festgelegt. Fahrten innerhalb einer oder mehrerer Zonen schließen den Überlappungsbereich mit ein.

2. Fahrausweise

Fahrausweise sind:

- a) Einzelfahrausweise
- b) Streifenkarten für Erwachsene und Kinder (zur allgemeinen Benutzung)
- c) Allgemeine Zeitfahrausweise
- d) Zeitfahrausweise für Schüler, Studenten und Auszubildende
- e) Sonderfahrausweise

3. Einzelfahrausweise und Streifenkarten

3.1 Allgemeines

Die Fahrausweise berechtigen — innerhalb ihres Gültigkeitszeitraumes — zu einer beliebigen Fahrt

mit Umsteigeberechtigung innerhalb der bezahlten Zonen.

Die Fahrausweise haben eine Gültigkeitsdauer von
30 Minuten innerhalb der 1. Preisstufe (1 Zone)
60 Minuten innerhalb der 2. Preisstufe (2 Zonen)
120 Minuten innerhalb der 3. Preisstufe (Ges.-Netz)

Innerhalb der oben angegebenen Zeit muß der Fahrgast seine Fahrt beendet haben. Ausnahmen sind beim Umsteigen gestattet, wenn dieses fahrplanbedingt größere Wartezeiten erfordert. Für die Gültigkeit der Fahrausweise sind außerdem die Betriebstage maßgebend, d. h. jeder Tag rechnet vom Beginn bis zum Schluß des fahrplanmäßigen Betriebes.

3.2 Kennzeichnung der Fahrausweise

Einzelfahrausweise und Streifenkarten werden erst mit der Stempelung gültig. Die Stempelung enthält mindestens: Einsteigezone, Datum und Uhrzeit. Bei Entwertung mittels Entwertergerät sieht die Stempelung wie folgt aus:

Die richtige Kennzeichnung der Fahrausweise in bezug auf die Einsteigezone und die Berechnung des Fahrpreises ist anhand des im Anhang aufgeführten Zonen- und Haltestellenverzeichnisses zu prüfen.

3.3 Einzelfahrausweise (Fahrscheine)

Einzelfahrausweise werden vom Fahrpersonal, von Automaten oder Verkaufsstellen ausgegeben. Soweit diese bei der Ausgabe noch nicht die unter Absatz 3.2 angegebene Kennzeichnung aufweisen, sind sie bei Fahrtantritt zu entwerten. Einzelfahrausweise sind nicht übertragbar.

3.4 Streifenkarten für Erwachsene und Kinder

Streifenkarten für Erwachsene und Kinder werden von Automaten oder durch Verkaufsstellen ausgegeben. Die Karte besteht aus einem Stammabschnitt und einer dem Verkaufspreis entsprechenden Anzahl Bons, die alle die Nummer des Stammabschnittes tragen. Sie sind unpersönlich und können auch von mehreren Personen gemeinsam benutzt werden. Dabei ist für jeden Fahrgast die der Preisstufe seines Fahrtzieles entsprechende Anzahl von Bons gesondert zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Alle Bons einer Streifenkarte mit einer niedrigeren Nummer als der gestempelte Bon gelten einschl. des gestempelten Bons als entwertet.

Lose Bons ohne Stammabschnitt sind ungültig.

Für irrtümlich entwertete Bons erteilt der Fahrer Gutschrift. Diese Gutschrift kann später für eine andere Fahrt unter Vorlage der irrtümlich entwerteten Streifenkarte benutzt werden. In einem solchen Fall ist auch eine Entwertung des gutgeschriebenen Bons vorzunehmen.

Die Ergänzung fehlender Restbons einer Streifenkarte ist durch Bons weiterer Streifenkarten oder durch Zuzahlung nach dem Preis für Einzelfahrausweise möglich, wobei die Bons auf allen benutzten Streifenkarten entwertet werden müssen.

Streifenkarten werden einen Monat nach Ablauf des zur Zeit gültigen Tarifs ungültig oder zwei Monate nach öffentlichem Aufruf.

§ 6

Durch die Sperrbezirke dürfen Schweine nicht getrieben werden. Innerhalb der Sperrbezirke sind der gemeinschaftliche Weidegang von Schweinen aus Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Schwemmen verboten.

§ 7

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 74, 76 und 77 des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit § 19 der Schweinepest-Verordnung geahndet.

§ 8

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wuppertal, 22. Juni 1978

Stadt Wuppertal
Der Oberstadtdirektor
I. V.: Dr. Geissler
Beigeordneter

Berichtigung beachten

3. **Satzung** **über die Erschließung und Erhebung** **des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal** **vom 3. Juli 1978**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304/SGV NW 790), und des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 26. Juni 1978 folgende Satzung beschlossen:

Erschließung durch die Stadt

§ 1

Erschließungsbeitrag

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Wuppertal einen Erschließungsbeitrag nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) und dieser Satzung.
A. Art und Umfang der Erschließungsanlagen (§§ 127—129 BBauG)

§ 2

Beitragsfähige Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Kleinsiedlungsgebieten, Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten sowie in Gebieten mit überwiegend eingeschossiger Wohnbebauung
bis zu einer Breite von 13 m;
wenn nur eine Straßenseite bebaut werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist,
bis zu einer Breite von 10 m;
2. Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung von zwei bis fünf Geschossen
bis zu einer Breite von 20 m;
wenn nur eine Straßenseite bebaut werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist,
bis zu einer Breite von 13,50 m;
3. Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung von sechs und mehr Geschossen
bis zu einer Breite von 27 m;

wenn nur eine Straßenseite bebaut werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist,

bis zu einer Breite von 20,50 m;

4. Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Mischgebieten mit überwiegend gewerblicher Nutzung, Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten und den diesen Gebieten nach § 10 Abs. 3 gleichgestellten Gebieten im Bereich übergeleiteter Bebauungspläne bzw. in Gebieten, die überwiegend so genutzt werden,
bis zu einer Breite von 28 m;
wenn nur eine Straßenseite bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist,
bis zu einer Breite von 21 m;
 5. Plätze, die zum Anbau bestimmt sind, mit ihren Straßenanlagen bis zu den in Nr. 1 bis 4 für einleitige Bebauung genannten Breiten,
soweit sie als Sammelstraßen gelten,
bis zu der in Nr. 6 genannten Breite;
 6. Sammelstraßen bis zu einer Breite von 34 m;
 7. nicht befahrbare anbaufähige Wege sowie Ladenstraßen in voller Breite;
 8. Parkflächen,
 - a) die Bestandteile von Erschließungsanlagen im Sinne der Nr. 1 bis 7 sind, über die dort genannten Breiten hinaus bis zu einer weiteren Breite von 5 m;
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in den Nr. 1 bis 7 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der für das Abrechnungsgebiet nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 sich ergebenden Grundstücksflächen;
 9. Grünanlagen,
 - a) die Bestandteile von Erschließungsanlagen im Sinne der Nr. 1 bis 7 sind, über die dort genannten Breiten hinaus bis zu einer weiteren Breite von 5 m;
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nr. 1 bis 7 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der für das Abrechnungsgebiet nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 sich ergebenden Grundstücksflächen;
 10. Kinderspielplätze,
 - a) soweit sie Bestandteil von Grünanlagen gemäß Nr. 9, Buchstabe b), sind, im Rahmen der Beitragsfähigkeit der Flächen dieser Grünanlagen;
 - b) soweit sie selbständige Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete sind, bis zu 10 v. H. der für das Abrechnungsgebiet nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 sich ergebenden Grundstücksflächen;
 11. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.
- (3) Ergeben sich nach Absatz 1 für eine abzurechnende Erschließungsanlage verschiedene Höchstbreiten, so ist der beitragsfähige Aufwand nach dem zwischen diesen Höchstbreiten liegenden Mittelwert zu berechnen.
- Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 festgesetzten Maße für den Bereich des Wendehammers maximal um das 2¹/₂-fache.

(4) Unberührt bleiben Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.

B. Art und Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 130 BBauG)

§ 3

Grunderwerb und Freilegung

(1) Der beitragsfähige Aufwand für den Erwerb der Erschließungsflächen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Der Aufwand umfaßt auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(2) Der beitragsfähige Aufwand für die Freilegung der Erschließungsflächen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4

Erstmalige Herstellung der Fahrbahnen, Gehwege, Beleuchtungsanlagen, Parkflächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige endgültige Herstellung der Fahrbahnen, Gehwege, Beleuchtungsanlagen, Parkflächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Soweit durch Kriegsereignisse oder ähnliche unabwendbare Ereignisse Unterlagen über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen verlorengegangen sind, werden diese nach dem Aufwand für vergleichbare Teileinrichtungen ermittelt.

§ 5

Erstmalige Herstellung der Straßenentwässerungsanlagen

(1) Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige endgültige Herstellung der Straßenentwässerungsanlagen wird ab 01. 06. 1973 nach dem Einheitssatz von 24,— DM je Quadratmeter entwässerter Verkehrsfläche ermittelt.

(2) Soweit die Straßenentwässerungsanlagen im wesentlichen bereits unter der Herrschaft früher geltender Ortsatzungen hergestellt worden sind, wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die jeweiligen Herstellungszeiträume nach folgenden Einheitssätzen ermittelt:

bis 1910	20,— DM je lfd. m Straßenfront
1911—1918	25,— DM je lfd. m Straßenfront
1919—1930	35,— DM je lfd. m Straßenfront
1931—30. 06. 1959	30,— DM je lfd. m Straßenfront
01. 07. 1959—29. 06. 1961	60,— DM je lfd. m Straßenfront
30. 06. 1961—29. 11. 1968	15,— DM je qm entwässerter Verkehrsfläche
30. 11. 1968—31. 05. 1973	18,— DM je qm entwässerter Verkehrsfläche

§ 6

Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen (§ 130 Abs. 2 BBauG)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt. Für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 7

Abrechnungsgebiete (§ 130 Abs. 2 BBauG)

Die nach § 6 zusammengefaßten Erschließungsanlagen oder einzelne Erschließungsanlagen oder bestimmte Ab-

schnitte einzelner Erschließungsanlagen bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.

§ 8

Kürzung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 129 Abs. 1 Satz 3 BBauG)

Die Stadt trägt 10 vom Hundert des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 9

Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen (§ 129 Abs. 1 Satz 3 BBauG)

Die Vorschriften der §§ 2 bis 8 gelten entsprechend, wenn der Stadt durch die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen Aufwendungen entstanden sind.

C. Verteilung des Erschließungsaufwandes (§ 131 BBauG)

§ 10

Verteilung nach Grundstücksfläche und Geschoßzahl

(1) Der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand ist — vorbehaltlich der §§ 11 und 20 Abs. 1 — auf die im Abrechnungsgebiet liegenden erschlossenen Grundstücke, Teile von Grundstücken oder wirtschaftliche Einheiten bildende Grundstücke nach den Grundstücksflächen unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung zu verteilen.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche mit einem V Hundertsatz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

- in Kleinsiedlungsgebieten

bei eingeschossiger Bebaubarkeit	60 v. H.
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	80 v. H.
für jedes weitere Geschoß	10 v. H.
- in Wochenendhausgebieten

bei ein- oder zweigeschossiger Bebaubarkeit	40 v. H.
für jedes weitere Geschoß	5 v. H.
- in reinen Wohngebieten, in allgemeinen Wohngebieten, in Mischgebieten, in Dorf- und Ferienhausgebieten und in Sondergebieten — soweit deren Nutzungsarten nicht unter 4. aufgeführt sind —

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	160 v. H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	200 v. H.
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	215 v. H.
e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	230 v. H.
f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	245 v. H.
für jedes weitere Geschoß	15 v. H.
- in Kern- und Gewerbegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	200 v. H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	320 v. H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	400 v. H.
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	440 v. H.
e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	460 v. H.
f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	480 v. H.
für jedes weitere Geschoß	20 v. H.
- in Industriegebieten

a) bei einer Baumassenzahl bis zu 3,0	175 v. H.
b) bei einer Baumassenzahl bis zu 4,0	230 v. H.
c) bei einer Baumassenzahl bis zu 5,0	290 v. H.
d) bei einer Baumassenzahl bis zu 6,0	350 v. H.

- e) bei einer Baumassenzahl bis zu 7,0 410 v. H.
- f) bei einer Baumassenzahl bis zu 8,0 460 v. H.
- g) bei einer Baumassenzahl bis zu 9,0 510 v. H.
- für je weitere angefangene 1,0 Baumassenzahl 50 v. H.
- 6. für Friedhofsgrundstücke 50 v. H.
- 7. für Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich nutzbar sind 25 v. H.

(3) In beplanten Gebieten erfolgt die Zuordnung der Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Festsetzungen der Bebauungspläne. Soweit es sich dabei um übergeleitete Bebauungspläne im Sinne des § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz handelt, werden die darin festgesetzten Baugebiete wie folgt eingeordnet:

Kleinsiedlungsgebiete		
wie Kleinsiedlungsgebiete	i. S. § 2	
Wohngebiete		
wie allgem. Wohngebiete	i. S. § 4	Bau-
Kleingewerbegebiete		nutzungs-
wie Mischgebiete	i. S. § 6	verord-
Geschäftsgebiete		nung
wie Kerngebiete	i. S. § 7	(BauNVO)
Großgewerbegebiete		
wie Industriegebiete	i. S. § 9	

In unbeplanten Gebieten erfolgt die Zuordnung entsprechend der Eigenart der näheren Umgebung nach Maßgabe der in den §§ 2 ff. der BauNVO angegebenen Merkmale. In Gebieten, deren Nutzungsart aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen baulichen oder sonstigen Nutzung nicht bestimmbar ist, ist die tatsächliche Nutzung der einzelnen Grundstücke maßgebend.

(4) Für Grundstücke in beplanten Gebieten sind für die Ermittlung des anzuwendenden Vomhundertsatzes die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 18 BauNVO bzw. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl im Sinne des § 21 BauNVO maßgebend.

Wird die festgesetzte Zahl der zulässigen Vollgeschosse überschritten, so ist die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen. Das gleiche gilt sinngemäß bei Überschreitung der festgesetzten zulässigen Baumassenzahl.

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschößzahl die Geschößzahl 1 bzw. die Baumassenzahl 3,0 anzusetzen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschößzahl ausgewiesen sind, für Schwimmbäder, Sportplätze und Kinderspielplätze, die nicht selbst Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziffer 4 BBauG sind, sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können.

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Bebauung mit Garagen oder mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung wie Trafo-, Gasregler- oder Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen festgesetzt ist, ist ebenfalls die Geschößzahl 1 bzw. die Baumassenzahl 3,0 anzusetzen.

Die Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten.

(5) Für Grundstücke, für die planungsrechtliche Festsetzungen nicht bestehen, sind für die Ermittlung des anzuwendenden Vomhundertsatzes folgende Werte maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gezählt. Bei bebauten Grundstücken, die wie Grundstücke in Industriegebieten genutzt werden, ist als Wert die Baumassenzahl maßgebend, die ermittelt wird, indem die tatsächlich vorhandene Baumasse durch die Grundstücksfläche geteilt wird;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken der Durchschnittswert der im Abrechnungsgebiet vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse bzw. der Baumassenzahl.

- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung sind die nach den Absätzen 2 bis 5 für die einzelnen Grundstücke ermittelten Vomhundertsätze für Grundstücke in
 - Mischgebieten um 25
 - Kern-, Gewerbe- und den in Abs. 2 Ziffer 4 genannten Nutzungsarten von Sondergebieten um 50
 - Industriegebieten um 75
 Prozentpunkte zu erhöhen.

In den übrigen Gebieten sind die ermittelten Vomhundertsätze um 25 Prozentpunkte für Grundstücke zu erhöhen, die tatsächlich ausschließlich gewerblich oder industriell genutzt werden.

Zur Bestimmung des Gebietscharakters ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(7) 1. Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift ist die hinter der Fluchtlinie bzw. der Straßenbegrenzungslinie der abzurechnenden Erschließungsanlage liegende tatsächliche Grundstücksfläche, höchstens jedoch

- a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
- b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage am stärksten zugewandten Grundstücksseite — bei gleichermaßen zugewandten Grundstücksseiten die längste — und einer im Abstand von 50 m verlaufenden Parallele,

sofern diese Parallelen nicht durch die tatsächliche bauliche Nutzung überschritten werden oder ein Bebauungsplan eine über diese Parallelen hinausgehende bauliche Nutzung zuläßt. In diesen Fällen ist der Ermittlung der zu berücksichtigenden Grundstücksfläche die tatsächlich baulich genutzte bzw. nutzbare Grundstückstiefe zugrunde zu legen. Gebäude, die ausschließlich von einer anderen als der abzurechnenden Erschließungsanlage angedient werden, stellen keine die Parallelen überschreitende bauliche Nutzung im Sinne dieser Vorschrift dar.

- 2. Die Begrenzung der Grundstückstiefe gilt nicht für Grundstücke in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie für ausschließlich gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke in den übrigen Gebieten; ferner nicht für Schwimmbäder, Sportplätze, Friedhöfe und Kinderspielplätze, die nicht selbst Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Ziff. 4 BBauG sind.
- 3. Bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Sammelstraßen und Kinderspielplätze sowie für Parkflächen, Grünanlagen und Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes — soweit diese nicht Bestandteil von Straßen, Wegen und Plätzen sind — wird die zu berücksichtigende Grundstücksfläche gemäß Ziffern 1 und 2 mit der Maßgabe ermittelt, daß an die Stelle der abzurechnenden Erschließungsanlage die das Grundstück erschließenden Straßen, Wege oder Plätze treten.

§ 11

Verteilung nach der Grundstücksfläche

Sind für die Grundstücke im Abrechnungsgebiet keine Unterschiede in Art und Maß der Nutzung zulässig, so ist der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand im Verhältnis der Grundstücksflächen auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen. § 10 Abs. 7 ist anzuwenden.

§ 12

Wohngebäude auf Eckgrundstücken und durchgehenden Grundstücken

(1) Eckgrundstücke und durchgehende Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen er-

geschlossen werden, unterliegen für jede dieser, Erschließungsanlagen der Beitragspflicht.

- (2) 1. Eckgrundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind Grundstücke, Teile von Grundstücken oder wirtschaftliche Einheiten bildende Grundstücke an aufeinanderstoßende Straßen, Wegen und Plätzen mit einem Innenwinkel von weniger als 135 Grad.
2. Durchgehende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind Grundstücke, Teile von Grundstücken oder wirtschaftliche Einheiten bildende Grundstücke, die zwischen zwei oder mehreren Straßen, Wegen oder Plätzen liegen, wenn der aus dem Mittelwert der kürzesten und längsten Grundstücks-tiefe sich ergebende Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 25 m beträgt.

(3) Der Erschließungsaufwand für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, für die Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben werden oder nach früher gültigen ortsrechtlichen Bestimmungen erhoben worden sind, wird auf diese Grundstücke, sofern sie ausschließlich Wohnzwecken dienen, in der Weise verteilt, daß

1. bei Anwendung der §§ 10 und 11 jeweils nur $\frac{2}{3}$ der zu berücksichtigenden Grundstücksflächen
2. bei Anwendung des § 20 Abs. 1 jeweils nur $\frac{2}{3}$ der für jede Erschließungsanlage zu berücksichtigenden Grundstücksbreite

angerechnet werden.

Dabei darf jeweils höchstens eine Grundstücksfläche von 210 qm bzw. eine Grundstücksbreite von 8,50 m außer Ansatz bleiben.

(4) Mit den nach Abs. 3 sich ergebenden Abschlägen sind die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes anteilig zu belasten.

Durch die Anwendung des Abs. 3 darf die Belastung der übrigen erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nicht das 1,5fache des Betrages überschreiten, der ohne die Vergünstigung des Abs. 3 zu zahlen wäre.

Der evtl. sich ergebende Mehrbetrag ist auf die begünstigten Grundstücke entsprechend ihrer Grundstücksfläche bzw. ihrer Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage zu verteilen.

(5) Die Vergünstigungen nach Abs. 3 gelten nicht, wenn die das Grundstück erschließenden Straßen, Wege und Plätze gem. § 6 dieser Satzung zu einer Erschließungseinheit zusammengefaßt sind, es sei denn, daß das Grundstück auch von einer oder mehreren, außerhalb der Erschließungseinheit gelegenen beitragsfähigen Straßen, Wegen und Plätzen erschlossen wird.

Sie gelten ferner nicht für Grundstücke in Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten. Für die Bestimmung des Charakters dieser Gebiete gilt § 10 Abs. 3.

(6) Ist eine der nach Abs. 3 zu berücksichtigenden Erschließungsanlagen eine klassifizierte Straße (z. B. Bundes-, Land- oder Kreisstraße), so werden für die übrigen Straßen, Wege und Plätze die Vergünstigungen nicht für die Kosten der Fahrbahn gewährt, soweit diese in der klassifizierten Straße gem. § 128 Abs. 3 Ziff. 2 BBauG beitragsfrei ist.

D. Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BBauG)

§ 13

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann ohne Rücksicht auf die nachstehende Reihenfolge selbständig erhoben werden für
- a) den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen,
 - b) die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
 - c) die Herstellung der Fahrbahnen,
 - d) die Herstellung der Gehwege,
 - e) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,

- f) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- g) die Herstellung der unselbständigen Parkflächen,
- h) die Herstellung der unselbständigen Grünanlagen,
- i) die Herstellung der unselbständigen Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

(2) Der Erschließungsbeitrag kann ferner für mit allen Teileinrichtungen fertiggestellte Teilstücke von Erschließungsanlagen selbständig erhoben werden.

(3) Für die Erhebung von Teilerschließungsbeiträgen gemäß Abs. 1 und 2 ist ein Kostenspaltungsbeschuß des Rates der Stadt erforderlich.

E. Beitragspflicht

§ 14

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 132 Nr. 4 BBauG)

(1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie die Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Grundflächen freigelegt und Eigentum der Stadt sind, wenn sie in der festgesetzten Breite nach Maßgabe des folgenden Satzes befestigt, mit Straßenentwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Straße (Weg, Platz) angeschlossen sind.

Fahrbahnen, Gehwege, Schutzstreifen, Fußwege, Parkflächen, Radwege, Fußgängerstraßen und Plätze sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, Teerbeton, Asphaltteerbeton, Teerasphaltbeton, Gußasphalt, Sandasphalt, Kunst- oder Natursteinpflaster, Zementbeton, Zementbetonplatten auf einem Unterbau und einer Frostschuttschicht mit den dazugehörigen Einfassungen zu versehen. Straßenentwässerungseinrichtungen müssen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Straßenbeleuchtungseinrichtungen müssen betriebsfertig hergestellt sein.

(2) Grünanlagen und Kinderspielplätze sind endgültig hergestellt, wenn ihre Grundflächen freigelegt und Eigentum der Stadt sind, wenn sie der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden sind und wenn sie

- a) durch Bepflanzung oder durch Einsaat gärtnerisch gestaltet sind,
- b) als Erholungsflächen bzw. als Kinderspiel- und -tummelplätze mit den erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sind.

Zuwege zu und Gehwege in den Grünanlagen und Kinderspielplätzen müssen mit Mineralgemisch, Kies, Platten, Asphalt, Klinker oder Pflaster befestigt und mit den dazugehörigen Einfassungen versehen sein.

(3) Die Merkmale der endgültigen Herstellung für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie Bestandteile von anderen Erschließungsanlagen sind, werden jeweils durch eine Ergänzungssatzung geregelt.

§ 15

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag (§ 133 Abs. 3 BBauG)

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, erhebt die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag in Höhe des voraussichtlich entstehenden Betrages, wenn ein Bauvorhaben auf diesem Grundstück genehmigt wird. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 16

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Die Stadt kann mit den Eigentümern oder den Erbbauberechtigten vor Entstehung der Beitragspflicht Vereinbarungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrages

treffen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17

Fälligkeit (§ 135 Abs. 1 BBauG)

Der Erschließungsbeitrag oder die Vorausleistung darauf wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 18

Ratenzahlung und Verrentung (§ 135 Abs. 2 bis 4 BBauG)

(1) Die Stadt kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall, insbesondere soweit dies zur Durchführung eines genehmigten Bauvorhabens erforderlich ist, mit dem Beitragspflichtigen vereinbaren, daß der Erschließungsbeitrag oder die Vorausleistung gestundet, in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Hierfür sind Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten. Ist die Finanzierung des Bauvorhabens gesichert, ist die Zahlungsweise der Auszahlung der Finanzierungsmittel anzupassen. Sie soll jedoch den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

(2) Wird eine Verrentung des Erschließungsbeitrages oder der Vorausleistung zugelassen, so wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen werden in dem Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.

(3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so kann der Beitrag oder die Vorausleistung so lange gestundet werden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes so genutzt werden muß.

§ 19

Freistellung von der Beitragszahlung (§ 135 Abs. 5 BBauG)

Die Stadt kann im Einzelfall von der Erhebung des Erschließungsbeitrages ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Dies gilt auch für den Fall, daß die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.

F. Überleitungsbestimmungen

§ 20

(1) Für Straßen, Wege und Plätze in Gebieten, die nicht erst nach dem 29. Juni 1961 neu erschlossen werden, ist der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis der Grundstücksbreiten an der Erschließungsanlage auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Diese Straßen sind in der anliegenden Liste, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Grenzt ein Grundstück nicht (Hinterliegergrundstück) oder mit weniger als der Hälfte seiner größten Breite an die Erschließungsanlage an, so ist das Grundstück mit der Hälfte der größten Breite zu berücksichtigen.

(2) Vereinbarungen über Anliegerleistungen im Sinne des bisherigen Rechts werden durch diese Satzung nicht berührt.

Erschließung durch Dritte

§ 21

Erschließungsvertrag

(1) Die Herstellung von Erschließungsanlagen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Sie wird nur erteilt, wenn die Herstellung der Anlagen den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht oder — falls ein

Bebauungsplan nicht vorhanden ist — dem öffentlichen Interesse nicht widerspricht.

(2) Der Dritte hat die Verpflichtungen, die sich aus dem Bundesbaugesetz und dieser Satzung ergeben, durch Erschließungsvertrag zu übernehmen und die für die Erschließungsanlagen erforderlichen Flächen an die Stadt zu übereignen. Die §§ 2 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Für die Erfüllung der übernommenen Pflichten hat der Dritte Sicherheit zu leisten. Ihre Höhe bestimmt die Stadt.

(4) Es kann vereinbart werden, daß die Erschließungsanlagen auf Kosten des Dritten ganz oder teilweise durch die Stadt hergestellt werden. Die §§ 2 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 22

Vorhaben auf Grundstücken, deren Erschließung noch nicht gesichert ist

(1) Auf Grundstücken, deren Erschließung noch nicht gesichert ist, dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BBauG nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt genehmigt und durchgeführt werden.

(2) Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die von der Stadt zur Sicherung der Erschließung nach dem Bundesbaugesetz und dieser Satzung gestellten Bedingungen anerkannt worden sind.

Inkrafttreten

§ 23

(1) § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b) und Nr. 11 treten rückwirkend am 01. Januar 1977 in Kraft.

(2) § 4 tritt rückwirkend am 01. Januar 1977 in Kraft, soweit er die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes für selbständige Kinderspielplätze und für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen regelt. Im übrigen tritt § 4 rückwirkend am 13. Mai 1975 in Kraft.

(3) § 14 Abs. 3 tritt rückwirkend am 01. Januar 1977 in Kraft.

(4) § 18 Abs. 2 tritt rückwirkend am 29. März 1977 in Kraft.

(5) Alle übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend am 13. Mai 1975 in Kraft.

(6) Die Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 02. Mai 1975 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 28. März 1977 und 08. August 1977 tritt wie folgt außer Kraft:

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b) und Nr. 11 am 01. Jan. 1977.

§ 4, soweit er die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes für selbständige Kinderspielplätze und für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen regelt, am 01. Januar 1977. Im übrigen tritt

§ 4 am 13. Mai 1975 außer Kraft.

§ 14 Abs. 3 am 01. Januar 1977.

§ 18 Abs. 2 am 29. März 1977.

Alle übrigen Bestimmungen treten am 13. Mai 1975 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt am 26. Juni 1978 beschlossen und der Regierungspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 28. 06. 1978 genehmigt hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 3. Juli 1978

Der Oberbürgermeister
Gottfried Gurland

**Anlage zur Satzung
über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages
in der Stadt Wuppertal**

Straßenverzeichnis gemäß § 20 Abs. 1

A	Am Kindergarten	Aufm Kampe
Achenbachstraße	Am Knöchel	Aufm Neuen Land
Achenbachtreppe	Am Kothen	Augustastraße
Ackerstraße	Am Kraftwerk	August-Bebel-Straße
Adalbert-Stifter-Weg	Am Krieg	August-Jung-Weg
Adamsbusch	Am Kriegermal	August-Mittelsten-Scheid-Straße
Adolfstraße	Am Langen Bruch	Ausblick
Adolf-Vorwerk-Straße	Am Luhnberg	
Ahornstraße	Am Mirker Bach	B
Ahrstraße	Am Neuen Hessen	Bachstraße
Akazienstraße	Am Nordpark	von Kleiner Werth bis Kohlgarten
Alarichstraße	Am Obergraben	Badische Straße
Albenstraße	Am Oberst	Bahnhofstraße
Albert-Molineus-Straße	Am Opphof	von mittlerer Bögelaufgang bis
Albertstraße	Am Osterholz	Kölner Straße
von Engelbertstraße bis Hecking-	Am Pannesbusch	Bahnstraße
hauser Straße und von Untere	Am Pfaffenhaus	von Eisenbahnuterführung bis
Lichtenplatzer Straße bis Weber-	Am Raukamp	nördl. Ende
straße	Am Ringelbusch	Bandstraße
Alfredstraße	Am Rohm	von Alemannenstraße bis Kleine
Alhausstraße	Am Sandholz	Bandstraße
Allensteiner Straße	Am Schaffstal	Barbarossastraße
Altenberger Straße	Am Schliepershäuschen	von Flurstück 27/7 (einschl.) bis
Alter Lennep Weg	Am Schnapsstüber	Kyffhäuserstraße
Alte Rottsieper Straße	Amselstraße	Barmer Straße
Alte Straße	Am Siepken	Bartholomäusstraße
Am Acker	Am Sonnenblick	von Huttenstraße bis Nornenstraße
Am Adamshäuschen	Am Sonnenbrunnen	Baur
Amalienstraße	Am Sonnenschein	Bauvereinstraße
Am Anger	Am Stall	Beckacker Schulstraße
Am Anschlag	Am Tescher Busch	Beckeraue
Am Arrenberg	Am Theishahn	Beckerhof
Am Berghang	Am Thurn	Beckmannshof
Am Bilten	Am Timpen	von Emil-Rittershaus-Straße bis
Amboßstraße	Am Unterbarmer Friedhof	Kleiner Werth
Am Bredtchen	Am Untergraben	Bethovenstraße
Am Brögel	Am Walde	von Kirschbaumstraße bis
von der Loher Straße bis Wupper	Am Waldsaum	Bayreuther Straße
Am Burgholz	Am Waldschlößchen	Bellenbusch
Am Buschhäuschen	Am Wasserlauf	Bendahler Straße
Am Cleefchen	Am Wasserturm	von Dormmüller Straße bis
Am Cleefkothen	Am Webersloh	Straße zur Böhle
Am Dausendbusch	Am Werloh	Benningsenstraße
Am Deckershäuschen	Am Westerbusch	Benrather Straße
Am Dornloh	Am Wichelhausberg	Berg
Am Dorpweiher	Am Wolfshahn	Bergfrieden
Am Eckbusch	Am Wunderbau	Berghäuser Straße
Am Eckstein	Am Wupperstollen	Bergischer Ring
Am Ehrenmal	An den Feldern	Berglehne
Am Elend	An den Friedhöfen	Berg-Mark-Straße
Am Elisabethheim	An der Bergbahn	Bernhard-Letterhaus-Straße
Am Eskesberg	An der Blutfinke	Beule
Am Flöthen	An der Grenze	Beyenburger Freiheit
Am Forsthof	An der Lehmebeck	Beyenburger Furt
Am Freudenberg	An der Waldau	Beyenburger Straße
Am Friedenshain	Andreas-Hofer-Straße	Beyeröhde
Am Gebrannten	Anemonenstraße	Biberweg
Am Gelben Sprung	Anhalter Straße	Bies
Am Hackland	Annabergstraße	Billrothstraße
Am Hag	Anne-Frank-Hof	Bireneichen
Am Haken	Annenstraße	Birkenfelder Straße
Am Halben Berg	Aprather Weg	Birkenhöhe
Am Hammerkloth	Arioviststraße	Bismarckstraße
Am Heckendorn	Arndtstraße	Bissingstraße
Am Heckweiher	Ascheweg	Blaffertsberg
Am Hedtberg	Askanierstraße	Bleicherstraße
Am Heidchen	Asternstraße	Blombach
Am Heynenberg	Astilbenstraße	Blombacher Bach
Am Hofe	Auf dem Brahm	Blücherstraße
Am Höhlenscheidt	Auf dem Eigen	Bockmühlberg
Am Hütter Busch	Auf dem Scheidt	Bockmühle
Am Hufeisen	Auf den Hufen	Bocksledde
Am Hundsbusch	Auf der Bleiche	Böcklinstraße
Am Jacobsberg	Auf der Bredt	Böcklintreppe
Am Jagdhaus	Auf der Königshöhe	Boeddinghausstraße
Am Kalkofen	Auf der Null	Böhler Hof

Böhler Weg
 Bökenbusch
 Boelckestraße
 Boettingerweg
 Bogenstraße
 von Tannenstraße bis
 Hohenstein
 Boltenbergstraße
 Boltenheide
 Bolthausen
 Bonnenfelder Straße
 Borkumer Straße
 Bornberg
 Borner Straße
 von Nachtigallenweg bis
 Herichhauser Straße
 Bornscheuerstraße
 Borsigstraße
 Boschstraße
 von Ostgrenze Flurstraße 6/1
 bis Nevigeser Straße
 Bouterwekstraße
 Boxberg
 Boxbergstraße
 Bozener Straße
 Bracken
 Brahmsstraße
 Bramdelle
 Brandenburgstraße
 Braunschweigstraße
 Bredter Straße
 Breitenbruch
 Breite Straße
 von Haus Nr. 91 bis
 Staubenthaler Höhe
 Bremer Straße
 Bremkamp
 Breslauer Straße
 Briefstraße
 Briller Höhe
 Briller Straße
 von Ottenbrucher Straße
 bis Hochstraße
 Brink
 Bromberger Straße
 Bruch
 Brucher Kotten
 Brucher Straße
 Brunhildenstraße
 Brunnenstraße
 von Wülfrather Straße bis
 Haus Nr. 11—12
 Bruscheid
 Buchenhofen
 Buchenhofener Straße
 Buchenkopf
 Buchenring
 Buchenstraße
 Bülowstraße
 Büngershammer
 Bürgerallee
 Bundeshöhe
 Buntenbeck
 Burgholz
 Burgunderstraße
 Buschenburg
 Buscherhofer Straße
 Buschland
 Buschstraße
 Bussardweg

C
 Cäcilienstraße
 Carnaper Straße
 von Soldauer Straße bis
 Hatzfelder Straße
 Caronstraße
 Caubstraße
 Celler Straße
 Chamissostraße
 Charlottenstraße
 von Marienstraße bis
 nördl. Ende

Christbusch
 Clarenbachstraße
 Clausenhof
 Clausenstraße
 Clausewitzstraße
 Cluse
 Collenbuschstraße
 Corneliusstraße
 Cranachweg
 Creceliusstraße
 Cronenberger Straße
 Cronenfelder Straße

D
 Dachstraße
 Dahler Straße
 Dahlienweg
 Damaskeweg
 Danziger Straße
 Danziger Treppe
 Dasnöckel
 Dellbusch
 Delle
 Derken
 Detmolder Straße
 Deutscher Ring
 Dickestraße
 Dickmannstraße
 von Ehrenstraße bis
 Obere Lichtenplatzer Straße
 Dieckerhoffstraße
 Dienstagstraße
 Dieselstraße
 Diesterwegstraße
 Dietrich-Bonhoeffer-Weg
 Distelbeck
 Dönberger Straße
 Döringstraße
 Dörkesdohr
 Dörpfeldstraße
 Dohlenweg
 Domänenweg
 Domagkweg
 mit Nebenstraßen
 Dorfstraße
 Dorfwiese
 Dorn
 Dorner Weg
 Dorothenstraße
 Dorpweg
 Drosselstraße
 Dürerstraße
 Dürrweg
 Düsseldorfer Straße
 Duisbergstraße

E
 Echoer Straße
 von Rädchen bis südl. Ende
 Ecksteinsloh
 Eddastraße
 Egenstraße
 Ehrenberg
 Ehrenberger Straße
 Ehrenhainstraße
 Eich
 Eichenbrink
 Eichendorffstraße
 Eichenstraße
 Eichstraße
 Eintrachtstraße
 Eisenlohrstraße
 Eisenstraße
 Elbersstraße
 Elisabethstraße
 Elisenhöhe
 Elisenstraße
 von Nr. 22 bis Hardtstraße
 Ellinghausen
 Elsasser Straße
 Elsternbusch
 Elsternstraße

Emanuel-Felke-Straße
 von Oberheidter Straße bis
 Haus Nr. 9
 Emilianstraße
 Emilstraße
 von Obere Sehlhofstraße bis
 Freiligrathstraße
 Emil-Uellenberg-Platz
 Emmastraße
 Emmichstraße
 Engelbert-Wüster-Weg
 Engelshöhe
 Engelskotten
 Engelstraße
 Erschlö
 Erbslöhweg
 Erikastraße
 Erlenstraße
 Erntegrund
 Erwinstraße
 von Bockmühle bis südl. Ende
 Eschenbecker Straße
 Eschenbecker Treppe
 Eschenkamp
 Eschensiepen
 Eschenstraße
 Esmarchstraße
 Essener Straße
 Etzelstraße
 Eugen-Langen-Straße
 Eupener Straße
 Ewaldstraße
 von Klarastraße bis Steinenfeld
 Eylauer Straße
 von Stollenstraße bis
 Wichlinghauser Schulstraße

F
 Falkenberg
 Falkenhaynstraße
 Falkenrath
 Falkenweg
 Farweg
 Fasanenweg
 Faunaweg
 Ferdinand-Schrey-Straße
 Ferdinand-Thun-Straße
 Fernblick
 Feuerstraße
 Fichtenstraße
 Fingscheid
 Finkenstraße
 Fischerstraße
 Fischertal
 von Gewerbeschulstraße bis
 südl. Ende
 Flanhard
 Flexstraße
 Fliederstraße
 Flieth
 Florastraße
 Florian-Geyer-Straße
 Flotowstraße
 Föhrenstraße
 Fohlenstraße
 Forestastraße
 Forststraße
 Frankenplatz
 Frankenstraße
 Frankfurter Straße
 Frankholzhäuschen
 Freiheitstraße
 Freiligrathstraße
 Freudenberger Straße
 Freyastraße
 Freymannstraße
 Friedenshort
 Friedensstraße
 Friedrich-Bayer-Straße
 Friedrich-Ebert-Straße
 von Kabelstraße bis
 Sonnborner Straße
 Friedrichsallee

Friedrichshammer
Friedrichshöhe
Friedrichsplatz
Friedrich-Storck-Weg
Friedrich-Tillmanns-Straße
Frielinghausen
Friesenstraße
Fröbelstraße
Frohental
Froweinstraße
Fuchsstraße
Fuhlrottstraße
Functstraße
von Eisenbahnbrücke bis
Nüller Straße
Furter Hof
Futterstraße

G

Gabelsbergerstraße
Gärtnerstraße
Galmeistraße
Ganghoferstraße
Gangolfsberg
Gansbusch
Gartenheim
Gartenstraße
Garterlaie
Gebhardtstraße
Geibelstraße
Gelpetal
Gemsenweg
Gennebrecker Straße
Geranienstraße
Gerdastraße
Germanenstraße
von Fresestraße bis
Westkottor Straße
Gernotstraße
Gerstenkamp
Gertrudenstraße
Gesellenstraße
von Zunftstraße bis
Brüningstraße
Gibichostraße
Giebel
Gisenberg
Gildenstraße
Ginsterweg
Gladiolenstraße
Gneisenaustraße
Gockelshammer
Goebenplatz
Goebenstraße
Görlitzer Straße
von Liegnitzerstraße bis
Breslauer Straße
Görresweg
Görtscheid
Görtscheider Straße
Goetheplatz
Goethestraße
Goldammerstraße
Goldaper Straße
Goldlackstraße
Goldregenweg
Gosenburg
Gotenstraße
Gräfrather Straße
von Roßkamper Straße bis
Stadtgrenze
Graf-Adolf-Straße
Graf-Adolf-Treppe
Grafenstraße
Gravelottestraße
Grenzöhde
Grenzstraße
Greuel
Greueler Straße
Greueler Weg
Grillparzerweg
Gronaustraße
Große Hakenstraße

Großsporkert
Grottenbecker Straße
Grotestraße
Grüntental
Grüner Kamp
Grüne Trift
Grunewald
Grünewalder Berg
Grünewalder Treppe
Gruitener Straße
Grundstraße
Grunerstraße
Gudrunstraße
Guericketreppe
Guerickeweg
Gustav-Freytag-Platz
Gustav-Freytag-Straße
Gustavstraße
Gutenbergplatz
Gutenbergstraße
Gutsweg

H

Haaner Straße
Haarhausen
Haarhauser Bruch
Habichtweg
Hackestraße
Hacklandweg
Händlerstraße
Haeselerstraße
Häuschen
Hagebuttenweg
Hagenauer Straße
von Opphofer Straße bis
Engelnberg Treppe
Hagener Straße
Hahnberger Straße
Hainholz
Hainstraße
Hamburger Straße
von Hansastraße bis
Eschenbecker Straße
Hamburger Treppe
Hammersteiner Allee
Hammerweg
Hammesberg
Hammesberger Weg
Handelstraße
von Görlitzer Straße bis
Am Diek
Hangweg
Hannoverstraße
Hansastraße
Hans-Wagner-Straße
Haraldstraße
Hardenbergstraße
Hardtbacher Höhe
Hardtplätzchen
Hardtstraße
Hardtufer
Hardtweg
Harkortstraße
Hartmannufer
Harzstraße
Haselrain
Hasenkamp
Hasnacken
Haspeler Schulstraße
von Ritterstraße bis
Christbusch
Hasseltweg
Haßlinghauser Straße
Hastberg
Hastener Straße
Hatzenbecker Straße
Hatzfelder Straße
Haubahn
von Mainzer Straße bis südl.
Einmündung Ronsdorfer Straße
Hauptstraße
von Ehrenmal bis Hahnerberger
Straße

Hebbecke Straße
Hebbelstraße
Heckersklef
Hedwigstraße
Heidestraße
Heidt
Heidter Berg
von Untere Lichtenplatzer Straße
bis Emilstraße
Heidter Straße
von Rädchen bis Remscheider
Straße
Heimatplan
Heinkelstraße
von Plüschowstraße bis
Elberfelder Straße
Heinrich-Heine-Straße
von Elberfelder Stradtgenze bis
Gustav-Freytag-Platz
Heinrich-Jansen-Straße
von Gewerbeschulstraße bis
Ottostraße
Heinrichstraße
Helgoländer Straße
Helmholtzstraße
Helmuthstraße
Hengsten
Henkelsstraße
Hengens Neuhaus
Herberts Katernberg
Herbringhausen
Herbringhauser Talsperre
Herderstraße
Hergesellstraße
Herichhausen
Herichhauser Straße
Hermannshöhe
Hermannstraße
von alter Hermannstraße
bis Allensteiner Straße
2 Abschnitte (Flst. 101 und 45)
Herthastraße
Herwarthstraße
Herzkamper Straße
Hesselberg
Hessische Straße
Heusnerstraße
Heuweg
Hildburgstraße
Hildener Straße
Hilgershöhe
Hindenburgstraße
Hinsbergstraße
Hinter der Cluse
Hinterdohr
Hintersudberg
Hintersudberger Straße
Hipkendahl
Hirschstraße
Hixter
Hochdahler Weg
Hochstraße
von Wülfrather Straße
bis Nevigeser Straße
Höfen
von Kreuzung Bundesbahn/
Schwelm bis Dahler Straße
Höhe
Hölker Feld
Hölkesöhde
Hölzerne Klinke
Hoeschstraße
Hoffastraße
Hofstraße
Hohe Fuhr
Hohenhagen
Hohenstauferstraße
Hohenzollernstraße
Hohlenscheidter Straße
Holbeinweg
Holländische Heide
Holsteiner Straße
Holsteiner Treppe

Holthauer Straße
Holtkamp
Holzer Straße
von Weststraße bis Wendeplatz
Holzrichterstraße
Holzschneiderstraße
Homannstraße
Hopfenstraße
Horather Schanze
Horather Straße
Hordenbachstraße
Horst
Hosfelds Katernberg
Hubert-Pfeiffer-Platz
Hubert-Pfeiffer-Straße
Huckenbach
Hügelstraße
von Nr. 12 bis Schwarzbach
Hühnerstraße
Hülsberg
Hülsen
Hünefeldstraße
von Farbmühle bis Loher Straße
Hürdenstraße
Hütter Straße
Hütter Buschstraße
Hugostraße
Huldastraße
Hultschiner Straße
Humboldtstraße
Hummelweg
Hundschüppe
Husumer Straße

I

Ilsestraße
Itisstraße
Im Bökel
Im Disseltal
Im Funkloch
Im Hackert
Im Hagen
Im Hölken
Im Honigstal
Imkerweg
Im Kirschsiepen
Im Lehmbruch
Immenweg
Immermannstraße
Im Ostersiepen
Im Rehsiepen
Im Saalscheid
Im Schmalen Bruch
Im Springen
Im Vogelsholz
Im Vogelsiepen
Im Wüstenhof
In den Birken
In den Schörren
In den Stöcken
In der Beek
In der Böhle
In der Dalster
In der Fleute
In der Gelpe
In der Grüne
In der Hardt
In der Heiterkeit
In der Heye
In der Hoffnung
In der Hülsbeck
In der Krim
von Kniprodestraße bis
Mohnhofsfield
In der Leimbach
In der Lohrenbeck
In der Mirke
In der Ossenbeck
In der Rutenbeck
Industriestraße
Ingeborgstraße
Innsbrucker Straße

Inselstraße
Insterburger Straße
Irenenstraße
Irisstraße
Irmgardstraße
Islandufer
Ittertaler Straße

J

Jägerhaus
Jägerhofstraße
Jaegerstraße
Jagdhausweg
Jahnplatz
Jahnweg
Jakobstreppe
Jasminweg
Jesinghausen
Jesinghauser Straße
Jöferweg
Johannisberg
Josef-Haydn-Straße
Josefstraße
Jülicher Straße
Julius-Lucas-Weg
Juliusstraße
Jungholzberg
Jung-Stilling-Weg
Jungstraße
Junkersbeck

K

Kabelstraße
Kärntner Straße
Käshammer
Kaiser-Wilhelm-Allee
Kaltenbach
Kaltenbacher Hammer
Kaltenbacher Kotten
Kamp
Kampstraße
Kantstraße
Kapellen
Karl-Bämmler-Straße
Karl-Greis-Straße
Karl-Theodor-Straße
Kastanienstraße
Kastenberg
Kastenberger Schulweg
Katernberger Straße
Kattendiek
Kaulbachstraße
für den nicht ausgebauten Teil
ab Lenbachstraße
Kellerstraße
Kemmannstraße Kemna
Kemmannstraße
Kemna
Kempers Häuschen
Keplerplatz
Keplerweg
Kickersburg
Kiefernstraße
Kieler Straße
Kiesbergstraße
Kieselstraße
Kinderbusch
Kirberg
Kirbergweg
Kirchhofstraße
von Eisenbahnterführung
bis Deutscher Ring
Kirschbaumstraße
Klarastraße
von Ewaldstraße bis
Untersteinfeld
Kleblatt
Kleestraße
Kleinbeek
Kleinbracken
Kleine Bandstraße
Kleine Hakenstraße

Kleine Klotzbahn
von Friedrichstraße bis
Rommelspütt sowie von
Klotzbahn bis Grünstraße
Kleine Lagerstraße
Kleinenhammer
Kleinenhammerweg
Kleinhöfchen
Kleinsporkert
Kleistplatz
Kleisttreppe
Klever Platz
Klimmweg
Klingelholl
Klingholzberg
Klippe
von Nr. 33 bis östl. Ende
Klophausstraße
Kluckstraße
Kluser Höhe
Kluser Platz
Kluser Straße
Knappertsbuschweg
Kneipsgasse
Köhlweg
Kölner Straße
Könighöher Weg
Kohlenstraße
von Brandenburgstraße
bis Löhlerlen
Kohlfurter Brücke
Kohlfurter Straße
Kohlstraße
Kohlberger Weg
Kolmarer Straße
Kondorweg
Konrad-Adenauer-Straße
Konradshöhe
Konradswüste
Konsumstraße
Kornmühle
Kornstraße
Kortensbusch
Korzert
Korzertter Straße
Kosakenweg
Kothener Schulstraße
Kotthausen
Kottsiepen
Krähenweg
Krautstraße
Krebsstraße
Kreuzmühle
Kreuzstraße
Kriegerheimstraße
Kriemhildenstraße
Kronenstraße
Kronprinzenallee
Krühbusch
Krummacherstraße
Krumme Straße
Kruppstraße
Kuchhausen
Kuchhauser Straße
Kuckelsberg
Kucksiepen
Kuckuckstraße
Küferstraße
Küllenhahner Straße
Küpperstraße
Kupferhammer
Kurfürstenstraße
von Haus Nr. 87 bis Parkstraße
Kurt-Schumacher-Straße
Kurvenstraße
Kyffhäuserstraße

L

Laaken
Laaker Hammer
Ladebühne
Lärchenstraße

Lagerstraße
 Lahmburger Straße
 Lahnstraße
 Landheim
 Landwehrstraße
 Langerfelder Straße
 von früherer Langerfelder
 Grenze bis Schwelmer Straße
 Langobardenstraße
 Langobardentreppe
 Langwielerstraße
 Lante
 Lantert
 Laubengang
 Lavaterweg
 Leibuschstraße
 von Marbodstraße bis Rauental
 Leierkotten
 Leipziger Straße
 Lenbachstraße
 Lenbachtreppe
 Lenneper Straße
 Lentzestraße
 Lessingstraße
 Lettow-Vorbeck-Straße
 Lichtscheider Straße
 Liebigstraße
 Liegnitzer Straße
 von Breslauer Straße bis
 Freiheitstraße und von Ko-
 pernikusstraße bis Am Diek
 Lienhardstraße
 Liesegangweg
 Lilienthalstraße
 Linde
 Lindenallee
 Linderhauser Straße
 Linienstraße
 Lippestraße
 Lockfinke
 Löhnerlen
 Lönnsstraße
 Löwenstraße
 Lohmühle
 Lohsgasse
 Lohsiedenstraße
 Lortzingstraße
 Lothringer Straße
 von Kieler Straße bis Opphofer
 Straße und von Weißenburgstraße
 bis Elsasser Straße
 Luckhauser Kotten
 Ludgerweg
 Ludwig-Richter-Straße
 Lübecker Straße
 Lüdorfstraße
 Lüneburger Straße
 Lüntenbeck
 Lüntenbecker Weg
 Lützwowstraße
 Luhsfelder Höhe
 von An der Blutfinke bis
 Holthausen
 Luisenstraße
 von Sophienstraße bis
 Briller Straße
 Lyzeumstraße

M

Mackensenstraße
 Mählersbeck
 Märkische Straße
 von Kuckuckstraße bis Hatzfelder
 Straße
 Mainstraße
 Mainzer Straße
 Malerstraße
 Mallack
 Malmedyer Straße
 Malzstraße
 Mannesmannstraße
 Manteuffelstraße

Margaretenstraße
 Marienburger Straße
 Markgrafenstraße
 Marklandstraße
 Markusstraße
 Marpe
 Marper Schulweg
 Marper Weg
 Marschallstraße
 Marscheid
 Marscheider Bach
 Mastweg
 Masurenstraße
 Mathildenstraße
 zwischen Albrechtstraße und
 Karlstraße
 Matthäusstraße
 Mauerstraße
 Meckelstraße
 Mecklenburger Straße
 Meininger Straße
 Meisenstraße
 Meistershammer
 Melanchtonstraße
 Melandersbruch
 Memeler Straße
 Menzelstraße
 Meraner Straße
 Mercklinghausstraße
 Mesenholl
 Mettmanner Straße
 Metzger Straße
 Metzmakersrath
 Meyerstraße
 Milchstraße
 Mirker Höhe
 Mirker Straße
 Mispelweg
 Missionsstraße
 Mittelsteinenfeld
 Mittelsudberg
 Möbeck
 Möbecker Straße
 Möddinghofe
 Mörikestraße
 Möschenborn
 Mowenstraße
 Mollenkotten
 Moltkestraße
 Mommsenstraße
 Mondstraße
 Monhofsfeld
 Monschaustraße
 Montagstraße
 Moospfad
 Moresneter Weg
 Moritzstraße
 Morsbacher Berg
 Morsbacher Straße
 Mosblech
 Moselstraße
 Mozartstraße
 Muggenburg
 Mühle
 Mühlenberg
 Mühlenfeld
 Mühlengrund
 Mühlenpfad
 Müllerstraße
 Müngsten
 Müngstener Straße
 Münzstraße
 Murrenbachstraße

N

Nachtigallenweg
 Nächstebrecker Berg
 Nächstebrecker Busch
 Nansenweg
 Nassaustraße
 Nathrather Straße
 Naurathssiepen

Neanderstraße
 Nelkenstraße
 Nesselbergstraße
 Nesselstraße
 Nettelbeckweg
 Nettenberg
 Neue Friedrichstraße
 Neuenbaumer Weg
 Neuenhaus
 Neuenhof
 Neuenhofer Straße
 Neue Nordstraße
 Neue Welt
 Neukuchhausen
 Neulandweg
 Neumannstraße
 Neviandtreppe
 Nevigener Straße
 Nickhornweg
 Niedersondern
 Nietzschestraße
 Nocken
 Nöllenberg
 Nöllenhammer
 Nöllenhammerweg
 Nommensenweg
 Norkshäuschen
 Normannenstraße
 von östl. Grenze zwischen Haus
 Nr. 65/67 bis Langobardenstraße
 Norrenstraße
 Norrenbergstraße
 Nüller Straße
 Nützenberg
 Nützenberger Straße
 von Haus Nr. 69 (ausschl.) bis
 Varresbecker Straße
 Nützenberger Treppe
 Nußbaumstraße

O

Oberrohleder
 Oberbergische Straße
 Oberblombach
 Oberdahl
 Oberdüsseler Weg
 Obere Böhle
 Obere Lichtenplatzer Straße
 Oberer Griffenberg
 Obere Rutenbeck
 Obere Sehlhofstraße
 von Eisenbahn bis Heckinghauser
 Straße und von Untere Lichten-
 platzer Straße bis Emilstraße
 Oberheidt
 Oberheidter Straße
 Oberkamper Straße
 Oberkohlfurth
 Obersondern
 Obersteinenfeld
 Oberwall
 Ochsenkamp
 Odenwaldweg
 Öder Straße
 Oldenburgstraße
 Olgastraße
 Olpe
 Opphofer Straße
 Ortelsburger Straße
 Osterberg
 Osteroder Straße
 Ostpreußenweg
 Ottenbrucher Straße
 von Grünwalder Berg
 bis Briller Straße
 Otto-Bock-Straße
 Otto-Hausmann-Ring
 Otto-Schell-Weg
 Ottostraße

P

Pagenstecherstraße
 Pahlkestraße

Palmenstraße
 Paracelsusstraße
 Paradies
 Parkstraße
 Parsevalstraße
 Paßweg
 Paul-Gerhardt-Straße
 Paul-Humburg-Straße
 Paulstraße
 Pauluskirchstraße
 Paulussenstraße
 Pestalozzistraße
 Peterstraße
 Petrikstraße
 Pfälzer Steg
 Pfalzgrafenstraße
 Pfeilstraße
 Pflegeheimstraße
 Pickartsberg
 Pilgerheim
 Pirschgang
 Platanenstraße
 Plateniusstraße
 von Grünstraße bis Bergstraße
 und von Josephstraße bis
 Ekkehardstraße
 Platz der Republik
 Plückersburg
 Pommernstraße
 Posener Straße
 Prangerkotten
 Preßburger Treppe
 Preußenstraße
 Prinzenstraße

Q

Quellenstraße
 von Haus Nr. 34 bis
 Viehhofstraße

R

Rabenweg
 Rädchen
 Rankestraße
 von Haus Nr. 14 bis Hebbelstraße
 Rappenweg
 Rath
 Rathausstraße
 Rathenastraße
 von Nordgrenze Haus Nr. 59 bis
 Markusstraße
 Rather Straße
 Rauenhaus
 Rauental
 von Leibuschstraße bis
 südl. Ende
 Rauentaler Bergstraße
 Ravensberger Straße
 Realschulweg
 Regentenstraße
 Regerstraße
 Rehstraße
 Reichsallee
 Reichsgrafenstraße
 Reinshagenstraße
 Reitbahnstraße
 Reiterstraße
 Rembrandtstraße
 Remigiusstraße
 Rennbaumer Straße
 Rentmeistersfeld
 Reppkotten
 Resedastraße
 Reuterstraße
 Rheinbach
 Rheinbachstraße
 Rheinische Straße
 Rheinstraße
 Rhönstraße
 Richard-Strauß-Allee
 Richard-Wagner-Straße
 Riemenstraße

Riescheider Straße
 Ringelstraße
 Ringkotten
 Ringstraße
 Ritterstraße
 Robert-Koch-Platz
 Robert-Lütters-Weg
 Roeberstraße
 Röckebecke
 Rödiger Straße
 Röntgentreppe
 Röntgenweg
 Röpkestraße
 Röttgen
 Rohnberg
 Rohrstraße
 Rolandstraße
 Ronsdorfer Straße
 Ronsdorfer Talsperre
 Roonstraße
 Roseggerstraße
 Rosenstraße
 Roßkamper Straße
 Roßstraße
 von Haus Nr. 11 bis Hombüchel
 Rotkehlchenweg
 Rott
 Rottland
 Rottscheidter Straße
 Rottsiepen
 Rottsieper Höhe
 Rubensstraße
 Rudolfstraße
 von Schönebecker Straße
 bis Ostersbaum
 Rudolf-Ziersch-Straße
 Rübenstraße
 von Gosenburg bis Werléstraße
 Rütliweg
 Ruhrstraße
 Runenweg
 Rutenbecker Weg

S

Saarstraße
 Sachsenstraße
 Sadowastraße
 Samostraße
 Sanddornweg
 Sanderstraße
 Sankt-Martins-Weg
 Sattlerstraße
 Sauerbruchstraße
 Saurenhaus
 Schäferstraße
 Scharnhorststraße
 Scharpenacker Weg
 Scharpenstein
 Scheffelplatz
 Scheffelstraße
 Scheibenstraße
 Scheidtstraße
 von Haus Nr. 56 (ausschl.) bis
 Mohnhofsfeld
 Schellenbecker Straße
 Schenkstraße
 Schevsnssiepen
 Schieten
 Schillerstraße
 Schillweg
 Schimmelweg
 Schlangenberg
 Schleichstraße
 Schlesische Straße
 Schleswiger Straße
 Schleswiger Treppe
 Schlieffenstraße
 Schliemannweg
 Schloßbleiche
 Schloßstraße
 Schluchtstraße
 Schlüssel
 Schmachtenbergweg
 Schmalenhof
 Schmalt
 Schmitteborn
 Schmittenberg
 Schneiderstraße
 Schneis
 Schnurstraße
 von Widukindstraße bis Hecking-
 hauser Straße und von Ziegel-
 straße bis Hebbelstraße
 Schöne Aussicht
 Schönebecker Platz
 Schönebecker Straße
 Schöppenberg
 Schorfer Straße
 von Flur VII Parz. 367 bis
 westl. Ende
 Schraberg
 Schrödersbusch
 Schrotzberg
 Schrubburg
 Schubertstraße
 Schuckertstraße
 Schülkestraße
 Schütt
 Schützenstraße
 Schulweg
 Schusterstraße
 Schuwannstraße
 Schwabenweg
 Schwabhausen
 Schwabhausenfeld
 Schwauffert
 Schwalbenstraße
 Schwartherstraße
 Schwarzer Weg
 Schwelmer Bachstraße
 Schwelmer Straße
 Schwerinstraße
 Schwesterstraße
 Schwindstraße
 Sedanstraße
 Sehlbachstraße
 Selfkantweg
 Selmaeweg
 Senefelderstraße
 Seringhausen
 Seydlitzstraße
 Siedlungsstraße
 Siegelberg
 Siegersbusch
 Siegsstraße
 Siegfriedstraße
 Siemensstraße
 Siepenplatz
 Sieperhof
 Silberkuhle
 Sillerstraße
 Simonshöfchen
 Simonsstraße
 Sodastraße
 Soldauer Straße
 Solinger Straße
 Sondern
 Sonnabendstraße
 Sonnborner Straße
 Sonnenberg
 Sonnenblume
 Sonnenstraße
 Sonntagstraße
 Spechtweg
 Sperberweg
 Sperlingsgasse
 Spessartweg
 Spichernstraße
 Spieckerheide
 Spieckerlinde
 Spieckern
 Spitzenstraße
 von Haus Nr. 22 bis
 Grundstraße
 Spitzwegstraße
 Sportplatzstraße

Sportstraße
 Springer Straße
 Stackenberg
 Stackenbergstraße
 Stahlsberg
 Stahlstraße
 Starenschloß
 Starenstraße
 Staubenthaler Höhe
 Staudenstraße
 Stauffenbergweg
 Steeger Eiche
 Stefan-George-Straße
 Steile Straße
 Steinbeck
 Steinberg
 Steinenfeld
 Steinhaus
 Steinhäuser Berg
 Steinhäuser Bergstraße
 Steinhäuser Straße
 Steinkuhle
 Steinmetzstraße
 Steinwäsche
 Stephanstraße
 Sternenberg
 Steubenstraße
 Stieglitzstraße
 Stiegsfeld
 Stiepelhaus
 Stiller Winkel
 Stockmannsmühle
 Stoffelsberg
 Stollenstraße
 Stormstraße
 Straßburger Straße
 Stüttingsberg
 Sudberger Straße
 Sudhoffstraße

T
 Talblick
 Talstraße
 Tannenbaumer Weg
 Tannenstraße
 Taubenstraße
 Taunusweg
 Teichstraße
 Tejastraße
 Tellweg
 Tente
 Teschemacherstraße
 Teschensudberg
 Teschensudberger Straße
 Tescher Straße
 Tescher Treppe
 Teutonenstraße
 Theoderichstraße
 Theodorstraße
 von Kurfürstenstraße bis
 Elias-Eller-Straße
 Thomastraße
 Thorner Straße
 Thüringer Straße
 Tiergartenstraße
 Tiergartentreppe
 Tilsiter Straße
 Tönniesstraße
 Togostraße
 Totilaweg
 Trägerstraße
 Treppenstraße
 Triebelsheide
 Trompete
 Trotzhaus
 Tüttersburg
 von Eylauer Straße bis
 Kreuzstraße
 Tulpenstraße
 Tunnelstraße
 Turnstraße

U
 Uellendahl
 Uellendahler Straße

Uferstraße
 Umlandstraße
 Ulmenstraße
 Unionstraße
 von Besenbruchstraße bis
 Ritterstraße
 Untenrohleder
 Unten Vorm Steeg
 Unterdahl
 Unterdahler Hang
 Unterdüsseler Weg
 Unterer Dorrenberg
 Unterer Griffenberg
 Untere Sehlhofstraße
 Untergründen
 Unterkirchen
 Unterkohlfurth
 Untersteinenfeld

V
 Varresbecker Straße
 Veilchenstraße
 Vereinstraße
 Viehhofstraße
 Viktoriaplatz
 Viktoriastraße
 Viktorstraße
 Virchowstraße
 Völklinger Platz
 Völklinger Straße
 von Hünefeldstraße bis
 Gronastraße
 Vogelsangstraße
 Vogelsaue
 Vogelsauer Treppe
 Vogelsbruch
 Vohwinkeler Straße
 von Flurgrenze 6 und 6 H bis
 westl. Ende
 Voigtstraße
 Von-Behring-Straße
 Von-der-Goltz-Straße
 Von-der-Tann-Straße
 Von-Eynern-Straße
 Vonkeln
 Von der Beule
 Vorderdohr
 Vor der Hardt
 Vorm Eichholz
 Vorm Holz
 Voßbleck
 Voswinkelstraße

W
 Wachtelstraße
 Wahlert
 Waisenstraße
 Walbrecken
 Waldeckstraße
 Waldemarstraße
 Waldfrieden
 Waldhof
 Waldstiege
 Waldstraße
 Walkürenallee
 Walterstraße
 Warndtstraße
 Waterloostraße
 Webershaus
 Weberstraße
 Weddigenstraße
 Wefelpütt
 Wegnerstraße
 von Kleine Flurstraße bis
 Beckmannshof
 Weidehang
 Weidenplatz
 Weidenstraße
 Weidmannspfad
 Weinberg
 Weisenburgstraße
 Werbsiepen

Werderstraße
 Werkstraße
 Werléstraße
 Wernerstraße
 Westfalenweg
 Westring
 Wettinerstraße
 Weyerbuschweg
 Wibbeltrath
 Wibbeltrather Weg
 Wichelhaushof
 Wichlinghauser Schulstraße
 von Haus Nr. 25 (ausschl.) bis
 nördl. Ende
 Wickülertreppe
 Wielandstraße
 Wiescher Straße
 Wiesenkamp
 Wildsteig
 Wilhelm-Hedtmann-Straße
 von Inselstraße bis südl. Ende
 Wilhelm-Raabe-Weg
 Wilhelmring
 Wilhelmshavener Straße
 Wilkhausstraße
 Winchenbachstraße
 Windfoche
 Windgassen
 Windhövel
 Windhornstraße
 Windhukstraße
 Windstraße
 Windthorststraße
 Winklerstraße
 von Fischertal bis Am Clef
 Winterbergstraße
 Winterstraße
 Wirkerstraße
 Wittelsbacherstraße
 Wittener Straße
 von Haus Nr. 35 bis Stadtgrenze
 Wittensteinstraße
 Wörther Straße
 Wolfsholz
 Wolkenburgtreppe
 Wollstraße
 Woltersberg
 Worderberg
 Wormser Straße
 Worringer Straße
 Wotanstraße
 Wrangelallee
 Wülfingstraße
 Wülfingtreppe
 Wülfrather Straße
 Württembergstraße
 Wüstenhofer Straße
 Wüsterfeld
 Wulfeshohl
 Wuppermannstraße
 Wupperstraße
 von Haus Nr. 25 bis Hofaue

Y
 Yorckstraße

Z
 Zandershöfe
 Zanellastraße
 Zaubusch
 Zeiligstraße
 Zeppelinallee
 Zeughausstraße
 von Fischertal bis Dickmann-
 straße und von Amalienstraße
 bis Springer Straße
 Ziegelstraße
 von Werléstraße bis
 Rübenstraße
 Ziegenburg
 Zietenstraße
 Zillertal
 Zillertaler Straße

Zimbernweg
Zimmerstraße
Zu den Dolinen
Zu den Erbhöfen
Zum Bilstein
Zum Krusen
Zum Löh

Zum Roten Kreuz
Zum Tal
Zunftstraße
Zur Dörner Brücke
von Hohenstein
bis Tannenstraße
Zur Gelpe

Zur Guten Hoffnung
Zur Kaisereiche
Zur Kohleiche
Zur-Nieden-Weg
Zur Scheuren
Zur Waldesruh
Zur Waldkampfbahn

**4. Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des
Kommunalabgabengesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche
Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal
vom 3. Juli 1978**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1975 (GV NW S. 304/SGV NW 790), und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV NW 1976 S. 473/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 26. Juni 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für straßenbauliche Maßnahmen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern oder den Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach dem KAG und nach dieser Satzung, soweit nicht das Bundesbaugesetz anzuwenden ist.

(2) Straßenbauliche Maßnahmen im Sinne dieser Satzung sind die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen — nachstehend Straßen genannt —.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen gehört der Aufwand für

1. den Grunderwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten).

Hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend hierfür ist der Wert bei Beginn der Maßnahme,

2. die Freilegung der Flächen,

3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

- a) Fahrbahnen einschließlich Rinnen,
- b) Gehwegen einschließlich Bordsteine,
- c) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
- d) Beleuchtungsanlagen,
- e) Entwässerungsanlagen für die Straßenentwässerung,

f) Parkflächen,

fa) als Bestandteile von öffentlichen Straßen (Parkstreifen),

fb) soweit sie nicht Bestandteil von Straßen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkplätze),

g) Grünanlagen als Bestandteile von öffentlichen Straßen; dazu gehören auch Blumenkübel, Bänke u. ä.

Eingeschlossen sind die Kosten für den Unterbau, für die notwendige Erhöhung oder Vertiefung dieser Anlagen und für Böschungen, Schutz- oder Stützmauern.

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen — ausgenommen die ihnen dienenden Einrichtungen der Beleuchtung und Entwässerung — sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen.

(3) Der beitragsfähige Aufwand für den Grunderwerb, die Freilegung, die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen, Beleuchtungsanlagen, Parkflächen und Grünanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

Der beitragsfähige Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Straßenentwässerungsanlagen wird nach dem Einheitssatz von 24,— DM je Quadratmeter zu entwässernde Verkehrsfläche ermittelt.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Straßen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

(2) Überschreiten Straßen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten bzw. Flächen, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Die anrechenbaren Breiten bzw. Flächen nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:



INHALTSVERZEICHNIS

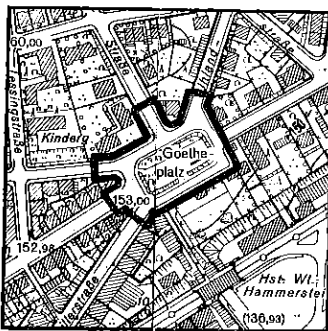
1. Bekanntmachung von Bauleitplänen
2. Satzung der Stadt Wuppertal über eine erneute Veränderungssperre für ein Gebiet zwischen Sadowastraße und Nützenberger Straße/Bismarckstraße/Roonstraße sowie Viktoriastraße und den Grünanlagen Nützenberg (Brüller Viertel) in Wuppertal-Elberfeld vom 16. August 1978
3. Berichtigung öffentlicher Bekanntmachungen
4. Antrag des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Krutscheidter Bach
5. Bekanntmachung über die Offenlegung des Planes nebst Beilagen in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum — Gemarkung Kronenberg
6. Bekanntmachung der Einleitung eines Enteignungsverfahrens
7. Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1960 zur persönlichen Meldung
8. Bestellung eines Standesbeamten
9. Fischerprüfung
10. Öffentliche Zustellung
11. Öffentliche Zustellung
12. Öffentliche Zustellung
13. Aufgebote von Sparkassenbüchern
14. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
15. Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt am Montag, 04. 09. 1978, 16.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses
eine evtl. Fortsetzung der Ratssitzung findet am Dienstag, 05. 09. 1978, 16.00 Uhr, an gleicher Stelle statt.

1. Bekanntmachung von Bauleitplänen

A) Öffentliche Auslegung vom 19. 09. 1978 bis 19. 10. 1978 einschließlich

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12. 06. 1978 die öffentliche Auslegung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen:

Goetheplatz



Geltungsbereich:

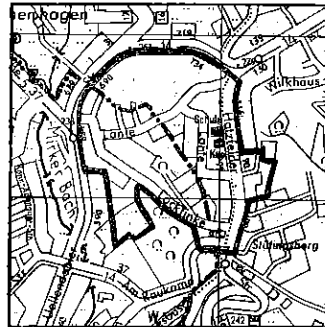
Gebiet des Goetheplatzes einschl. der Einmündungsbereiche der Schillerstraße, der Goethestraße, der Herderstraße, der Gustav-Freytag-Straße, der Uhlandstraße und der Mondstraße zum Goetheplatz

Flächennutzungsplan- änderung und Bebauungsplan Nr. 612

B) Erneute öffentliche Auslegung vom 19. 09. 1978 bis 19. 10. 1978 einschließlich

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26. 06. 1978 beschlossen, die nachstehend genannten und aufgrund von Bedenken und Anregungen geänderten Bauleitpläne erneut öffentlich auszulegen:

Lante



Geltungsbereich:

Gebiet zwischen Uellendahler Straße, Hatzfelder Straße und den Straßen Am Raukamp bzw. Lockfinke einschl. eines Teilbereiches östlich der Hatzfelder Straße

Flächennutzungsplan- änderung und Bebauungsplan Nr. 299

Die erneute öffentliche Auslegung bezieht sich auf folgende in grün eingetragene Planänderungen:

- a) Änderung der Straßenbegrenzungslinien für die als Stichstraße verbleibende Wegefläche der alten Straße Lante (südliche Gewerbegebietserschließung)
- b) Änderung der Straßenbegrenzungslinien für die neue Straße Lante (Wohnerschließung) im südlichen Bereich zwischen Wohngebiet, Mischgebiet und Gewerbegebiet
- c) Änderung der privaten Stellplatzfläche westlich der neuen Straße Lante im vorgenannten Bereich
- d) Änderung der öffentlichen Grünfläche mit Spielplatz (Spielbereich B zwischen der neuen Straße Lante und dem Wald Pannesbusch)
- e) Festsetzung einer Mischgebietsfläche zwischen vorgenanntem Spielplatz und der neuen Straße Lante als Übergangzone vom Allgemeinen Wohngebiet zum Gewerbegebiet
- f) Festsetzung von offener Bauweise auf den Gewerbegrundstücken

Die unter A) und B) genannten Bauleitpläne liegen gemäß § 2a (6) Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 19. 09. 1978 bis 19. 10. 1978 einschließlich nebst Erläuterungsbericht bzw. Begründung im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude Wuppertal-Elberfeld, Kohlstraße 51, Empfangsraum, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Außerdem können Kopien dieser Pläne im Informationszentrum Wuppertal-Elberfeld, Döppersberg, in der Rathausinformation Wuppertal-Barmen und im Verwaltungshaus Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 315, sowie zusätzlich die Pläne

Nr. 612 in der Bezirksverwaltungsstelle Vohwinkel während der Offenlegungszeit eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Stadtplanungsamt vorgebracht werden.

Wuppertal, den 23. 08. 1978

Der Oberstadtdirektor
I. V.: Ahlemann
Beigeordneter

3. Berichtigung öffentlicher Bekanntmachungen

Die nachgenannten Satzungen werden wie folgt berichtigt:

I. Die Satzung über die Erschließung und Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 3. Juli 1978, öffentlich bekanntgemacht im Stadtboten Nr. 257 vom 7. Juli 1978 wird wie folgt berichtigt:

1. In § 2 Abs. 1 unter Nr. 5 muß es richtig heißen:
„... für einseitige Bebauung...“.
2. In § 2 Abs. 1 unter Nr. 11 muß es statt „Bundesimmissionsgesetzes“ richtig „Bundesimmissionschutzgesetzes“ heißen.
3. Die Überschrift des Abschnittes B muß richtig heißen:
„Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 130 BBauG).“
4. In der Überschrift des § 8 ist vor der angegebenen gesetzlichen Fundstelle eine runde Klammer zu ergänzen.
5. Die in der Überschrift des § 9 angegebene gesetzliche Fundstelle muß richtig heißen: „(§ 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBauG)“.
6. In § 10 Abs. 2 ist unter Nr. 5a)
„175 v. H.“ zu ersetzen durch „170 v. H.“.
7. In § 10 Abs. 2 muß es unter Nr. 5e) richtig heißen:
„bei einer Baumassenzahl bis zu 7,0 410 v. H.“
8. In § 14 Abs. 2 muß es unter Buchstabe a) richtig heißen:
„durch Bepflanzung oder durch Einsaat gärtnerisch gestaltet sind.“

II. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 3. Juli 1978, öffentlich bekanntgemacht im Stadtboten Nr. 257 vom 7. Juli 1978, wird wie folgt berichtigt:

in § 4 Abs. 2 ist unter Nr. 5a)
„175 v. H.“ zu ersetzen durch „170 v. H.“

Wuppertal, den 18. August 1978

Der Oberstadtdirektor
I. A.: Dr. Schmidt
Ltd. Stadtrechtsdirektor

4. Antrag des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Krutscheidter Bach

Der Plan des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes — Entwurfsunterlagen und landschaftspflegerischer Begleitplan — zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Krutscheidter Bach in der Gemarkung Obgruiten, Flur 1, zur Durchführung des Verfahrens nach § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Neufassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. mit § 67 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. 05. 1962 (GV. NW. S. 235) liegt gem. §§ 103, 113 LWG in der Zeit vom 11. 09. bis 11. 10. 78 einschl. während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Wuppertal, Morianstraße 32, Wuppertal 1, Zimmer 304, zu jedermanns Einsicht aus. Einwendungen gegen den Ausbau und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung können schriftlich in doppelter Ausfertigung oder mündlich zur Niederschrift spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist (bis zum 25. 10. 78) bei der o. a. Stelle erhoben werden. Die Ansprüche sollen diejenigen Grundstücke und Anlagen, auf welche sie sich beziehen, vollständig bezeichnen. Gem. § 111 LWG wird darauf hingewiesen, daß

1. nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen des Ausbaues nur noch

erhoben werden können, wenn sie der Betroffene nicht voraussehen konnte,

2. nach Fristablauf gestellte Anträge in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einwendungen wird gem. § 104 LWG ein Erörterungstermin anberaumt werden, zu dem die Beteiligten besonders geladen werden.

Düsseldorf, den 18. 08. 78

Der Regierungspräsident
I. A.: gez. Dybowski

5. Bekanntmachung über die Offenlegung des Planes nebst Beilagen in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum — Gemarkung Cronenberg

Die Bergische Trinkwasser-Verbund-GmbH in Wuppertal hat den Antrag gestellt, den auf Grund der Enteignungsanordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 10. 1976 für den Bau und Betrieb einer Wassertransportleitung von der Großen Dhünntalsperre nach Remscheid, Solingen und Wuppertal in der Gemarkung Cronenberg aufgestellten und von mir vorläufig festgestellten Plan endgültig festzustellen und sie vorläufig in den Besitz der im Plan bezeichneten Grundstücke einzuweisen.

Der Plan sieht die Beschränkung (Belastung mit einer Dienstbarkeit) der von der Wassertransportleitung betroffenen Grundeigentums vor.

Plan nebst Beilagen liegen in der Zeit vom 05. bis 12. Sept. 1978 im Verwaltungshaus Elberfeld, Vermessungs- und Katasteramt, Neumarkt 10, Zimmer 302, zu jedermanns Einsicht offen.

Während dieser oben bezeichneten Offenlegungszeit (Ausschlussfrist) kann jeder Beteiligte dort bei der auslegenden Verwaltungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen den Plan erheben. Auch die Gemeindeverwaltung hat das Recht, Einwendungen zu erheben, (vergl. § 19 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 06. 1874, GS. S. 221, in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 07. 1922, PrGS. S. 211).

Düsseldorf, 14. 08. 1978

Der Regierungspräsident
I. A.: Sattler

6. Bekanntmachung der Einleitung eines Enteignungsverfahrens

Gemäß §§ 109 Abs. 5 und 109a des Bundesbaugesetzes vom 18. 08. 1976 — BBauG — (BGBl. I S. 2256) wird bekanntgemacht, daß ein Enteignungsverfahren der

Stadt Wuppertal

gegen

Frau Heike Arndt, Johannesberg und Herrn Heinz-Walter Böttcher, Wuppertal 2

bezüglich

des Grundstücks Gemarkung Elberfeld, Flur 468, Flurstück 843 eingeleitet worden ist.

Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten ist auf Dienstag, 26. 09. 1978, 10.30 Uhr, Rathaus

Wuppertal-Barmen, Zimmer 260

anberaumt worden.

Alle Beteiligten werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß auch bei Nichterscheinen über den vorbezeichneten Antrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Düsseldorf, den 01. 08. 78

Der Regierungspräsident
I. A.: Zurhorst